



Erbschafts- und Schenkungssteuer: Begriff Lebenspartnerschaft

Gemäss § 175 Abs. 1 des Steuergesetzes (BGS 632.1) sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von der zugerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Das Steuergesetz enthält keine Definition der Lebenspartnerschaft. Aus den Materialien zur Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 ergibt sich, dass darunter eine **dauernde eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung** zu verstehen ist.

Aufgrund der im Steuerrecht geltenden Normentheorie **obliegt der Nachweis einer Lebenspartnerschaft den steuerpflichtigen Personen**. Mögliche Indizien für das Bestehen einer Lebenspartnerschaft können etwa sein (nicht abschliessend): Konkubinats- bzw. Partnerschaftsvertrag; Mietvertrag auf beide Namen; weitere auf beide Namen lautende Verträge; Lebensversicherungen mit Begünstigung der Partnerin bzw. des Partners; Voranmeldung für Lebenspartnerrente bei der beruflichen Vorsorge; Daten der Einwohnerkontrolle; Zeugenaussagen; Bezeichnung als Lebenspartner/in in Urkunden und Dokumenten.

Massgeblich sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Im Sinne einer Vermutung geht die Steuerverwaltung grundsätzlich von einer Lebenspartnerschaft aus, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht seit mindestens fünf Jahren, und
- die Personen leben in einer gemeinsamen Wohnung

Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs erfüllt sein. Vorbescheide können erteilt werden, erfolgen jedoch unter entsprechendem Vorbehalt.

Diese Praxisfestlegung gilt ab sofort für alle offenen und künftigen Veranlagungen.

Steuerverwaltung
Rechtsabteilung

Zug, 23. April 2025